

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1952 I

Berlin, den 27. Oktober 1952

[Nr. 149]

Tag	Inhalt	Seite
14.10.52	Preisverordnung Nr. 26 9. Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen der volkseigenen Bauindustrie und der ihr gleichgestellten Betriebe .....	1083
17.10.52	Zweite Bekanntmachung über das Verzeichnis der rezeptpflichtigen Arzneimittel .....	1084
9. 10.52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder .....	1086

### Preisverordnung Nr. 269.

#### Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen der volkseigenen Bauindustrie und der ihr gleichgestellten Betriebe\*.

j  
Vom 14. Oktober 1952

Um eine zweckmäßige und sparsame Durchführung von Investitions-, Lizenz- und sonstigen Bauvorhaben zu erreichen, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Aufbau folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Die Preisbildung für Bauleistungen hat nach den festgelegten Richtlinien zu dieser Verordnung zu erfolgen\*\*.

(2) Die in den Anlagen angeführten Zuschlagsätze sind Höchstsätze, die nicht überschritten werden dürfen.

#### § 2

Als Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten die Bestimmungen der volkseigenen Wirtschaft.

#### § 3

Das Ministerium der Finanzen kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Änderungen und Ergänzungen der Anlagen zu dieser Verordnung in Form von Durchführungsbestimmungen erlassen.

\* Als gleichgestellte Betriebe gelten alle volkseigenen Betriebe, die Finanzpläne aufstellen und Bauleistungen durchführen, wie z. B.: örtliche volkseigene Baubetriebe, Deutsche Reichsbahn u. a.

\*\* Diese Richtlinien können von den in Frage kommenden VE-Betrieben und Verwaltungen durch den Deutschen Zentralverlag VEB, Berlin 017, Michaelkirchstraße 17, bezogen werden.

#### § 4

(1) Diese Verordnung tritt für die Bau-Unionen VEB am 1. Januar 1952 und für alle ihnen gleichgestellten Betriebe am 30. Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden folgende Preisbestimmungen für die volkseigene Bauindustrie und der ihr gleichgestellten Betriebe außer Kraft gesetzt:

Preisverordnung Nr. 191 über die Preisbildung für Bauleistungen vom 3. Januar 1949 (ZVOB1. II, S. 5),

Preisverordnung Nr. 263 über die Änderung der Preisverordnung Nr. 191 vom 3. Januar 1949 über die Preisbildung für Bauleistungen vom 8. September 1949 (ZVOB1. II, S. 143),

Erste Ergänzungs- und Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 191 — Preisbildung für Bauleistungen vom 16. August 1950 (GBI. S. 851)

und sonstige dieser Verordnung entgegenstehende Bestimmungen über die Preisbildung von Bauleistungen.

Berlin, den 14. Oktober 1952

**Ministerium der Finanzen**

I. V.: R u m p f  
Staatssekretär